

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: RPS54\_3-8823-1861

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die **Collini GmbH** betreibt am Standort Siemensstraße 5 in Asperg (Werk 2) eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen nach Nr. 3.10.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen der Erweiterung soll die bestehende Anlage durch nachfolgende Maßnahmen wesentlich geändert werden:

- Einpflegen eines weiteren Glanznickelbades (Glanz-Nickelbad 3) zur Abscheidung von dekorativen Schichten des Schichtensystems Ni/Ni/Ni<sub>3</sub> in bereits bestehende Leerwannen mit einem Wirkbadvolumen von 23,9 m<sup>3</sup>,
- Veränderungen der Wirkbadvolumina an den Bädern Beize Stahl, Halbglanz-Nickelbad 1 und Glanz-Nickelbad 2 mit in Summe einer Erhöhung um 4,2 m<sup>3</sup>,
- Weitere Anpassungen in der Trommelanlage, im Wesentlichen durch Wegfall Dekapierung und Wegfall Spüle; Anpassung des Badkatasters,
- Wegfall des Dosiertanklagers NaOH mit 5.000 l; stattdessen Ausstattung aller Dosierungen an der Anlage mit einem Dosiertank und einem Nachspeisetank in 1.000 l IBC-Größe,
- technische Änderungen an der Abwasserrecyclinganlage, im Wesentlichen durch zusätzliche Integration einer Phosphatfällung mittels Zugabe von Natriumhypochlorit (NaClO) und Natriumbisulfit (NaHSO<sub>3</sub>),
- Erweiterung der Betankungsanlage für Tankwagenanlieferung um die Betankungsmöglichkeit Natriumhypochlorit (NaClO) und Natriumbisulfit (NaHSO<sub>3</sub>),
- Veränderung der Bauweise der Kamine für die Emissionsquellen EQ 5b-W2 und EQ 4b-W2 von jeweils zweizügigen Kaminen auf einzügige Kamine, damit wird EQ 5b-W2 zu EQ 5-W2 und EQ 4b-W2 zu EQ 4-W2,
- Veränderung der Abluftmengen bei EQ 5-W2 von 65.000 m<sup>3</sup>/h auf 80.000 m<sup>3</sup>/h und EQ 4-W2 von 47.000 m<sup>3</sup>/h auf 35.000 m<sup>3</sup>/h,
- Veränderung Handelsprodukt im Glanz-Nickelbad 2 von „Allbrite 312“ zu „Tiefens-treuer Ni“, Hinzunahme Uniclean 547,
- Änderung der eingelagerten Chemikalien und Erhöhung der Lagermenge im Chemikalienlager W 2.1.

Für die v. g. Maßnahmen hat die Collini GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, da eine bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung durch die Errichtung einer Anlage mit mehr als 30 m<sup>3</sup> Wirkbadvolumen wesentlich geändert wird. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die Errichtung der geplanten Anlagen erfolgt in dem bestehenden Werk 2. Bauliche Veränderungen sind lediglich innerhalb und auf der Fläche bereits vorhandener Bestandsgebäude erforderlich. Eine Beanspruchung von Boden und Landschaft ist damit nicht verbunden.
- Mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Glanznickelbades ist keine Nutzung von Grundwasser oder eines Oberflächengewässers verbunden.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt als Indirekteinleitung, mit Vorbehandlung über die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage. Das Abwasseraufkommen bleibt zum bereits genehmigten Stand unverändert. Die Anforderungen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation werden eingehalten.
- Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.
- Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Bestimmungen der AwSV eingehalten.
- Gemäß dem schalltechnischen Prognosegutachten unterschreiten die Beurteilungspegel, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Schallschutzmaßnahmen, an allen untersuchten Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert nach TA Lärm im Tagzeitraum um 18 dB(A) oder mehr. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als nicht relevant anzusehen.
- Mit dem Betrieb der neuen Anlagen sind zusätzliche Geruchsemissionen nicht zu erwarten.
- Die Emissionen der Gesamtanlage unterschreiten im Hinblick auf die relevanten Komponenten auch nach der wesentlichen Änderung die Bagatellmassenströme

der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

- Das Vorhaben greift nicht in die Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein.
- Schutzgebiete, die für die Betrachtung und Beurteilung des Vorhabens erforderlich wären, sind nicht betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 05.07.2023

Referat 54.3